

Vf. 69-I-13



verkündet am 30. September 2014

gez. Franz
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

DES FREISTAATES SACHSEN

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Organstreitverfahren

des Mitglieds des 5. Sächsischen Landtags Andreas Storr,
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1, 01067 Dresden,

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ingmar Knop,
Mendelssohnstraße 1, 06844 Dessau,

gegen

die Staatsregierung des Freistaates Sachsen, vertreten durch den Ministerpräsidenten
Stanislaw Tillich, Sächsische Staatskanzlei, Archivstr. 1, 01097 Dresden,

- Antragsgegnerin -

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes Birgit Munz, die Richter Jürgen Rühmann, Uwe Berlit, Christoph Degenhart, Matthias Grünberg, Ulrich Hagenloch, Hans Dietrich Knoth, Hans-Heinrich Trute sowie die Richterin Andrea Versteyl

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2014

für Recht erkannt:

1. **Die Antragsgegnerin hat den Antragsteller dadurch in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt, dass sie dessen Kleine Anfrage Drs. 5/11413 unvollständig beantwortet hat.**
2. **Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller seine notwendigen Auslagen zu erstatten.**

G r ü n d e :

I.

Mit seinem am 3. September 2013 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen Antrag im Organstreitverfahren wendet sich der Antragsteller, Mitglied des 5. Sächsischen Landtags, gegen die unvollständige Beantwortung der von ihm gestellten Kleinen Anfrage Drs. 5/11413 durch die Antragsgegnerin, die Sächsische Staatsregierung.

1. Der Antragsteller richtete in der Drucksache 5/11413 folgende Kleine Anfrage an die Antragsgegnerin:

Thema: Aussteigerprogramm für „Rechtsextremisten“

Aufgrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen vom 21.2.2013 (Vf. 34-I-12), in dem das Gericht feststellte, daß die Staatsregierung den Fragesteller in seinen Rechten aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt hat, weil sie die Kleine Anfrage Drs. 5/7307 nicht vollständig beantwortete, wird nachfolgend Frage 1 dieser Kleinen Anfrage erneut gestellt.

Frage an die Staatsregierung:

Welche Vereine, Organisationen und Initiativen beteiligen sich an dem Aussteigerprogramm mit welchen Aufgaben?

Diese Kleine Anfrage beantwortete der Sächsische Staatsminister des Innern mit Schreiben vom 25. März 2013 namens und im Auftrag der Antragsgegnerin wie folgt:

Frage: [...]

Das Aussteigerprogramm Sachsen ist ein gemeinsames Projekt des Landespräventionsrates im Freistaat Sachsen (LPR Sachsen) mit nichtstaatlichen Organisationen. Die Koordinierung und fachliche Begleitung wird über die Arbeitsgruppe „Stärkung demokratischer Grundwerte“ des LPR Sachsen sichergestellt. Umfassende Informationen dazu sind im Internet www.lpr.sachsen.de veröffentlicht. Die Aufgaben der nichtstaatlichen Organisationen sind der Ziffer II, Nummer 1 der im Internet veröffentlichten Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Förderung von Maßnahmen für das Landesprogramm zum „Begleiteten Ausstieg aus der rechtsextremistischen Szene“ (Förderrichtlinie Aussteigerprogramm – RL APro) vom 6. Oktober 2009, zuletzt geändert durch Richtlinie vom 14. Januar 2013 (SächsABl. S. 119), zu entnehmen.

Von der Mitteilung der Namen der nichtstaatlichen Organisationen sieht die Staatsregierung ab. Dem stehen Rechte Dritter im Sinne des Art. 51 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen. Der Auskunftserteilung steht im konkreten Fall das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 33 SächsVerf) als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts entgegen, an das die Staatsregierung und der Landtag als unmittelbar geltendes Recht gebunden sind (Art. 36 SächsVerf).

Nach Art. 51 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) haben die Staatsregierung oder ihre Mitglieder im Landtag und in seinen Ausschüssen Fragen einzelner Abgeordneter oder parlamentarische Anfragen nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Die Staatsregierung kann jedoch gem. Art. 51 Abs. 2 SächsVerf die Beantwortung von Fragen unter anderem ablehnen, wenn der Beantwortung Rechte Dritter entgegenstehen.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ist dann zu beachten, wenn Angaben über eine natürliche Person übermittelt werden sollen. Personenbezogene Daten sind nach § 3 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) Einzelangaben über die persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person. Angaben über juristische Personen und andere Personengruppen, wie Personengesellschaften, fallen nicht darunter, es sei denn, dass die Bezeichnung eines Vereins gleichzeitig auch die Verhältnisse einer dahinter stehenden natürlichen Person beschreibt. Bestimmbar ist eine konkrete Person dann, wenn diese mit Zusatzwissen bestimmt werden kann. Das ist vorliegend der Fall, weil mittels Einsichtnahme in das Vereinsregister Funktionsträger der Vereine ermittelt werden können. Bei der Bezeichnung der nichtstaatlichen Organisationen handelt es sich damit um personenbeziehbare Daten, die von § 3 Abs. 1 Sächsisches Datenschutzgesetz (SächsDSG) umfasst sind.

Das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung und der Informationsanspruch des Abgeordneten sind unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gegeneinander abzuwägen. Das hierdurch auftretende Spannungsverhältnis zwischen dem

Recht des Einzelnen auf Schutz seiner Daten und dem Informationsrecht des Parlaments, das ebenfalls Verfassungsrang genießt, wird durch die Rechtsprechung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz gelöst: Beide Rechte müssen im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass beide so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten. (BVerfGE 67, 143 f.). Das bedeutet, dass das Kontroll- bzw. Informationsrecht des Parlaments wegen seiner Bedeutung für die parlamentarische Demokratie und für das Ansehen des Staates nur dann hinter dem Persönlichkeitsrecht des Einzelnen zurücktritt, wenn Informationen in Rede stehen, deren Weitergabe wegen ihres streng persönlichen Charakters für die Betroffenen unzumutbar ist.

Das ist vorliegend der Fall. Schutzwürdiges Interesse ist hier zum einen das Interesse an der Vertraulichkeit der Information, als Mitarbeiter einer nichtstaatlichen Organisation an dem Aussteigerprogramm beteiligt zu sein und in dessen Rahmen sozialpädagogische Leistungen zu erbringen. Es ist von Art. 33 SächsVerf geschützt. Hinter diesem Vertraulichkeitsinteresse steht vorliegend insbesondere auch das schwerwiegende Interesse an körperlicher Unversehrtheit der in den nichtstaatlichen Organisationen tätigen Personen (Art. 16 Abs. 1 S. 2 SächsVerf). Das Aussteigerprogramm hat zum Ziel, den Zulauf zur rechtsextremen Szene zu stoppen bzw. durch Aussteiger umzukehren. Da es sich zum Teil um ein gewaltbereites Milieu handelt, liegt der Schutz der Mitarbeiter der Träger, die den Ausstieg begleiten, gegenüber Übergriffen aus der rechtsextremistischen Szene maßgeblich im eigenen Interesse. Aus einem anderen Bundesland wurde auf Nachfrage bekannt, dass nach einem Vortrag eines Träger-Mitarbeiters dessen Name durch ein rechtsextrem orientiertes Internetportal im Internet bekannt gemacht werden konnte. Da Angriffe zu befürchten standen und es sich bei der körperlichen Unversehrtheit um ein hochwertiges Rechtsgut handelt, führte dies zu einer mehrjährigen Gefährdungseinstufung der betroffenen Person. Übergriffe auf die den Ausstieg begleitenden Mitarbeiter sind durchaus auch geeignet, Aussteigewillige abzuschrecken und so den Erfolg des Programms zu gefährden.

Vor diesem Hintergrund wurde generell davon abgesehen, die einzelnen Träger des Aussteigerprogrammes nach außen in Erscheinung treten zu lassen. In den Zuwendungsbescheiden wird daher auch ausdrücklich bestimmt, dass die Öffentlichkeitsarbeit ausschließlich durch das Sächsische Staatsministerium des Inneren betrieben wird. Die an dem Aussteigerprogramm beteiligten Organisationen haben sich dementsprechend gerade nicht durch die Teilnahme am Aussteigerprogramm freiwillig aus der Anonymität begeben.

Schutzwürdig ist zum anderen auch das Interesse der Aussteiger an der Geheimhaltung ihres Kontaktes mit den im Aussteigerprogramm engagierten Organisationen. Auch dieses Interesse verpflichtet die Staatsregierung, bereits die Beteiligung bestimmter Organisationen nicht zu offenbaren. Das Bekanntwerden der Träger von Aussteigerprogrammen bzw. von deren Mitarbeitern birgt auch die Gefahr, dass durch Dritte beobachtete Treffen bzw. sonstige Kontaktaufnahmen einen Rückschluss auf die Teilnehmerabsicht eines Aussteigewilligen in einem solchen Programm zulassen. In der

Vergangenheit kam es in anderen Bundesländern, die schon über einen längeren Zeitraum Aussteigerprogramme unterhalten, namentlich Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz, zu Körperverletzungen und Bedrohungen gegenüber Aussteigern.

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem Interesse des Abgeordneten an umfassender Beantwortung seiner Frage (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf) und den entgegenstehenden Rechten Dritter (Art. 51 Abs. 2 SächsVerf), hier dem Recht auf Datenschutz, überwiegen letztere.

Eine Informationsübermittlung ist auch nicht unter Wahrung der Belange des Persönlichkeitsschutzes möglich. Die Mitteilung an den Antragsteller etwa in nichtöffentlicher Sitzung oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk stellt kein geeignetes Mittel dar, um die Interessen an der Vertraulichkeit der Information und das Informationsinteresse des Abgeordneten in einen sachgerechten Ausgleich zu bringen. Eine solche Mitteilung an den Antragsteller würde den schutzwürdigen Interessen nicht in gleich geeigneter Weise Rechnung tragen wie eine Antwortverweigerung.

2. Der Antragsteller sieht sich in seinem Fragerecht aus Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf verletzt. Der Beantwortung stünden Rechte Dritter auf informationelle Selbstbestimmung nicht entgegen. Bei den von ihm erfragten Organisationen handele es sich um juristische Personen, die dem Schutzbereich des Sächsischen Datenschutzgesetzes nicht unterfielen. Ein schutzwürdiges Interesse der betroffenen Organisationen am Unterbleiben der Übermittlung der Daten bestehe zudem nicht. Ihnen komme kein „Status der Konspirativität“ zu. Weil sie freiwillig am Lebensgeschehen teilnahmen und bestimmte Leistungen ausdrücklich anböten, müssten sie Publizitätsgrundsätzen genügen und dürften sich nicht – auch nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit – auf eine Geheimhaltung ihrer Identitäten berufen. Jedenfalls lasse § 16 Abs. 1 Nr. 2 SächsDSG aus diesen Gründen eine Beantwortung der Kleinen Anfrage zu.

Der Antragsteller beantragt,

festzustellen, dass die Antragsgegnerin ihn dadurch in seinen Rechten aus Artikel 51 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen verletzt hat, dass der Sächsische Staatsminister des Innern die mit Drucksache des Sächsischen Landtages 5/11413 gestellte Kleine Anfrage des Antragstellers unvollständig beantwortet hat.

3. Die Antragsgegnerin hält den Antrag für unbegründet. Der Beantwortung der Kleinen Anfrage stünden Rechte Dritter – das informationelle Selbstbestimmungsrecht und das Interesse an der körperlichen Unversehrtheit – entgegen. Eine Preisgabe des Namens der Organisationen erlaube Rückschlüsse auf ihre Repräsentanten. Da das Aussteigerprogramm auf ein zum Teil gewaltbereites Milieu ziele, drohe zudem die Gefahr gewalttätiger Übergriffe auf Mitarbeiter und Aussteiger. Ohne eine – hier fehlende – Ermächtigungsgrundlage dürfe daher die Kleine Anfrage nicht beantwortet werden. Zudem überwiege das Vertraulichkeitsinteresse der

Repräsentanten der jeweiligen Organisationen. Demgegenüber seien die parlamentarischen Kontrollmöglichkeiten hinsichtlich des Gesamtkomplexes nicht ernsthaft beeinträchtigt.

II.

Der zulässige Antrag ist begründet. Die Antragsgegnerin hat mit ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage Drs. 5/11413 den durch Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf gewährleisteten Anspruch des Antragstellers auf nach bestem Wissen vollständige Beantwortung verletzt.

1. Die Antragsgegnerin hat nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf die Pflicht, Kleine Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten. Dabei dient das Fragerecht des Abgeordneten dazu, den Mitgliedern des Parlaments die Informationen zu verschaffen, die sie zu ihrer Arbeit, insbesondere zu einer wirksamen Kontrolle der Regierung und Verwaltung, benötigen. Die Antragsgegnerin als Spitze der Landesverwaltung verfügt über Mittel für eine umfassende Sammlung, Sichtung und Aufbereitung der für die Bewältigung der Staatsaufgaben erforderlichen Informationen. Das Fragerecht soll den Abgeordneten die Teilhabe an diesen Informationen ermöglichen (SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10; st. Rspr.). Mit dem Frage- und Informationsrecht korrespondiert grundsätzlich eine Antwortpflicht der Antragsgegnerin (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11), die allerdings verschiedenen Beschränkungen unterliegt. Nach Art. 51 Abs. 2 SächsVerf kann die Antragsgegnerin die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung berühren oder einer Beantwortung gesetzliche Regelungen, Rechte Dritter oder überwiegende Belange des Geheimschutzes entgegenstehen.

Da die in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf genannten Rechtsgüter wie auch der parlamentarische Informationsanspruch auf der Ebene des Verfassungsrechts angesiedelt sind, müssen sie im konkreten Fall einander so zugeordnet werden, dass sie so weit wie möglich ihre Wirkungen entfalten (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 20. April 2010, a.a.O.; BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984, BVerfGE 67, 100 [143 f.]; VerfGH NRW, Urteil vom 19. August 2008, NVwZ-RR 2009, 41 [43]; BayVerfGH, Entscheidung vom 26. Juli 2006, NVwZ 2007, 204 [207]). Diese Bewertung hat die Antragsgegnerin einzelfallbezogen anhand der jeweiligen Gesamtumstände vorzunehmen (vgl. BVerfG a.a.O.; SächsVerfGH, Beschluss vom 20. April 2010, a.a.O.; BayVerfGH a.a.O.). Zu berücksichtigen ist dabei, dass der parlamentarische Informationsanspruch zwar auf Beantwortung gestellter Fragen gegenüber allen Abgeordneten und in der Öffentlichkeit hin angelegt ist, gegebenenfalls aber andere Formen der Informationsvermittlung zu suchen sind, die das Informationsinteresse des Parlaments und der Abgeordneten unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 1. Juli 2009, BVerfGE 124, 161 [193]). Hierbei ist, solange und soweit der Landtag in seiner Geschäftsordnung keine entsprechenden Verfahren geschaffen hat, das Spannungsverhältnis zwischen Geheimhaltungsbedürftigkeit und parlamentarischem Informationsanspruch unter Rückgriff auf die Verfassung aufzulösen (VerfGH NRW, Urteil vom 19. August 2008 – 7/07 – juris). Ange-

sichts der Bedeutung, die die Anzahl der Geheimnisträger für das Risiko einer ungewollten Preisgabe geheimhaltungsbedürftiger Informationen hat (vgl. SächsVerfGH, Beschluss vom 24. Februar 2005 – Vf. 121-I-04; Wolff, JZ 2010, S. 1176), kann besonderen Geheimhaltungsinteressen mittels einer Begrenzung des Kreises der zu informierenden Abgeordneten Rechnung getragen werden, indem etwa auf ein vertrauliches Verfahren im fachlich zuständigen Ausschuss zurückgegriffen wird (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 19. Juli 2012 – Vf. 102-I-11; Teuber, Parlamentarische Informationsrechte, 2007, S. 198 f.). Das Fragerecht des einzelnen Abgeordneten ist durch Art. 51 Abs. 1 SächsVerf als eigenständiges, vom Informationsrecht des Landtags unabhängiges Recht gewährleistet. Daher ist es in Fällen außerordentlicher Geheimhaltungsbedürftigkeit auch denkbar, die Antwort auf entsprechende Fragen ausschließlich an den Fragesteller unter Geheimschutzbedingungen zu erteilen und anderen Abgeordneten nicht zur Kenntnis zu bringen (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 20. März 2014 – Vf. 72-IVa-12 – juris Rn. 85).

Verweigert die Staatsregierung eine Antwort unter Berufung auf Art. 51 Abs. 2 SächsVerf, muss sie die für maßgeblich erachteten tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte darlegen, damit die Ablehnung nachvollziehbar wird. Andernfalls wäre es dem Abgeordneten nicht möglich zu beurteilen, ob die Verweigerung der Antwort verfassungsgemäß ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 20. April 2010, a.a.O.; Beschluss vom 5. Februar 1998 – Vf. 14-I-97). Diese Pflicht zur Benennung der Ablehnungsgründe und ihre Erfüllung kann nicht in ein künftiges verfassungsgerichtliches Organstreitverfahren verlagert werden. Dies widerspräche der Funktion der Verfassungsgerichtsbarkeit, Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen oder deren Teilen (vgl. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 SächsVerf) zu entscheiden, nicht aber – als Erfüllungsort der streitigen Rechte und Pflichten – selbst Teil des Streitverhältnisses zu werden. In der Antragsrüge erstmals genannte, d.h. nachgeschobene Gründe können also eine bereits erfolgte Ablehnung einer Antwort nicht mehr rechtfertigen (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. September 2011 – Vf. 44-I-11).

In rechtlicher Hinsicht muss die Antragsgegnerin mitteilen, auf welchen Ablehnungsgrund sie sich stützt und – soweit er nicht in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf benannt oder in der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs anerkannt ist – woraus sich dieser ergibt. Wenn sie sich auf entgegenstehende gesetzliche Regelungen oder Rechte Dritter beruft, muss sie diese in einer dem Antragsteller nachvollziehbaren Weise darlegen. Insbesondere wenn entgegenstehende Rechte Dritter geltend gemacht werden, muss ferner deutlich werden, welcher Personenkreis betroffen sein soll (SächsVerfGH, Urteil vom 16. April 1998 – Vf. 14-I-97).

2. Die Antragsgegnerin hat, indem sie mit ihrem Schreiben vom 25. März 2013 dem Antragsteller die Namen der am Aussteigerprogramm beteiligten Organisationen nicht mitgeteilt hat, dessen Kleine Anfrage nicht im Sinne von Art. 51 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf vollständig beantwortet, ohne dass von ihr hierfür gemessen am o.g. Maßstab ein ausreichender Ablehnungsgrund vorgebracht wurde.

- a) Allerdings war die Antragsgegnerin gemäß Art. 51 Abs. 2 SächsVerf berechtigt, eine Beantwortung der Frage nach den am Aussteigerprogramm beteiligten Organisationen in der Öffentlichkeit ablehnen, weil dem – wie sie hinreichend nachvollziehbar dargelegt hat – Rechte Dritter entgegenstehen.
- aa) Maßnahmen der Exekutive zur Bekämpfung extremistischer Bestrebungen unterliegen der parlamentarischen Kontrolle. Dies gilt auch für die staatliche Förderung privaten Engagements in diesem Bereich. Wegen des großen Gewichts, das dem Schutz körperlicher Integrität verfassungsrechtlich zukommt, können jedoch selbst von Außenstehenden aufgrund der Informationsweitergabe möglicherweise drohende Verletzungen von Leib und Leben als Rechte Dritter einen Geheimhaltungsgrund im Sinne von Art. 51 Abs. 2 begründen (vgl. SächsVerfGH, Urteil vom 21. Februar 2013 – Vf. 34-I-12; BayVerfGH, Entscheidung vom 20. März 2014 – Vf. 72-IVa-12; BVerfG, Beschluss vom 26. Mai 1981, BVerfGE 57, 250 [284]). Dass angesichts der Zielrichtung des Aussteigerprogramms und seiner Wirkungen auf ein gewaltbereites Milieu bei einer öffentlichen Nennung der beteiligten Organisationen deren Mitarbeitern ebenso wie den Aussteigern selbst entsprechende Gefahren drohen würden, hat die Antragsgegnerin in ihrer Antwort in ausreichendem Maße aufgezeigt.

Die Antragsgegnerin durfte auch davon ausgehen, dass der Schutz dieser Rechtsgüter das parlamentarische Informationsinteresse des Antragstellers an einer öffentlichen Beantwortung seiner Frage überwiegt, sodass die Geheimhaltungsbedürftigkeit der erbetenen Information die Publizität der Antwort nicht zulässt. Ihre Begründung erscheint insoweit nachvollziehbar.

Geheimhaltungsvorkehrungen und ein Verzicht auf die im Regelfall vorgesehene Publizität schränken die Effektivität der parlamentarischen Kontrolle ein (vgl. Kestler, ZParl 2001, 258 [263]). Dem hierauf beruhenden parlamentarischen Informationsinteresse des Antragstellers an einer öffentlichen Beantwortung seiner Fragen hat die Antragsgegnerin zum Teil Rechnung getragen, indem sie die Aufgaben der involvierten privaten Organisationen mitgeteilt hat; zudem hat sie bereits im Rahmen der Kleinen Anfrage Drs. 5/7307 die vom Antragsteller erbetenen Auskünfte zu der staatlich verantworteten Finanzierung, Kompetenzverteilung und inhaltlichen Ausgestaltung des Aussteigerprogramms vollständig erteilt. Soweit die Antragsgegnerin im Übrigen eine Offenlegung der tätigen Organisationen wegen der hieraus resultierenden Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Mitarbeiter und Aussteiger abgelehnt hat, ist ihre nachvollziehbar dargelegte Bewertung des Gewichts dieser entgegenstehenden Rechte Dritter gegenüber dem parlamentarischen Anspruch des Antragstellers auf öffentliche Information nicht zu beanstanden.

- bb) Ob auch das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Vereine oder ihrer Repräsentanten als Recht Dritter i.S.v. Art. 51 Abs. 2 SächsVerf einer öffentlichen Beantwortung der Kleinen Anfrage entgegenstehen kann, bedarf danach keiner Entscheidung.
- b) Die Antragsgegnerin hat jedoch nicht ausreichend begründet, weshalb der parlamentarische Informationsanspruch des Antragstellers hinsichtlich der am Aussteigerprogramm beteiligten Organisationen auch durch nichtöffentliche Formen der Informationsvermittlung nicht unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Regierung befriedigt werden kann.
- aa) Die Staatsregierung hat zwar in Betracht gezogen, die gebotene Geheimhaltung durch eine Beschränkung der Zahl weiterer Geheimnisträger zu gewährleisten, indem die Antwort unter Geheimschutzvorkehrungen als ultima ratio nur dem Fragesteller, nicht aber dem Landtagsplenum oder einem seiner Gremien mitgeteilt wird. Sie hat diese Möglichkeit jedoch verworfen, ohne insoweit die erforderliche einzelfallbezogene Bewertung der gegebenen Gesamtumstände und eine konkrete Zuordnung des in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf genannten Rechtsguts gegenüber dem parlamentarischen Informationsanspruch vorzunehmen.

Die Antragsgegnerin verweist in diesem Zusammenhang in ihrer Begründung der Antwortverweigerung allein darauf, dass eine Mitteilung an den Antragsteller etwa in nichtöffentlicher Sitzung oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk den schutzwürdigen Interessen nicht in gleich geeigneter Weise Rechnung tragen würde wie eine Antwortverweigerung. Mit dem Hinweis auf den stets zutreffenden Umstand, dass eine Nichtweitergabe von Informationen immer das wirksamere Mittel für den Geheimschutz gegenüber jeglicher Erweiterung des Kreises der Geheimnisträger darstellt, ist jedoch den Anforderungen an eine einzelfallbezogene, konkrete und nachvollziehbare Darlegung und Bewertung der Gefahren, die für die in Art. 51 Abs. 2 SächsVerf genannten Rechtsgüter auch bei einer Antwort unter Geheimschutzvorkehrungen nur gegenüber dem Fragesteller bestehen, sowie an deren Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsanspruch nicht genüge getan.

Es ist nicht dargelegt, dass die Sensibilität der Informationen aufgrund der drohenden Gefahren oder des besonderen Umfeldes, in dem sie von Bedeutung sein können, auch unter Würdigung des Informationsrechts der Abgeordneten die Weitergabe auch an einen beschränkten Kreis von Adressaten ausschließt.

Ebensowenig wird deutlich, ob plausible Zweifel an der Verschwiegenheit des Antragstellers selbst aufgrund in seiner Person oder in seiner Partei liegender Umstände bestehen, die es angesichts des besonderen Gewichts der gefährdeten Rechtsgüter rechtfertigten, ihn als den sein Fragerecht ausübenden Abgeordneten von der beanspruchten Information auszuschließen. Auch lässt sich der Begründung weder entnehmen, ob etwa aus Sicht der betroffenen Vereinsmitglieder und potentieller

Aussteiger Befürchtungen solchen Ausmaßes gegenüber einer Übermittlung der Namen der am Aussteigerprogramm beteiligten Organisationen an einen Abgeordneten der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands bestehen, dass der weitere Vollzug des Projektes in Frage gestellt oder wesentlich beeinträchtigt sein könnte, noch zeigt die Antragsgegnerin auf, ob hieraus etwa resultierende Erschwernisse bei der Bekämpfung extremistischer Bestrebungen ihrer Bedeutung nach geeignet sind, gegenüber dem parlamentarischen Informationsanspruch des Antragstellers überwiegende Belange des Geheimschutzes zu begründen.

Der Verfassungsgerichtshof hat seine verfassungsrechtliche Kontrolle der Antwortverweigerung auf die allein rechtserhebliche Begründung der Antragsgegnerin zu beschränken. Es ist ihm verwehrt, eigene – auch naheliegende – Erwägungen anzustellen, auf die sich die Staatsregierung nicht gestützt hat.

- bb) Die in der Antragsrwiderrung nachgeschobenen Erwägungen können diesen Mangel nicht heilen. Denn die Berücksichtigung derartigen Vortrages zur Rechtfertigung einer Antwortverweigerung kommt schon vom Grundsatz her jedenfalls dann nicht in Betracht, wenn – wie hier – die parlamentarische Antwort überhaupt keine substantiierte Begründung und keine darauf aufbauende Abwägung der widerstreitenden Belange von Verfassungsrang enthielt (SächsVerfGH, Urteil vom 5. November 2010 – Vf. 35-I-10). Es kann daher offen bleiben, inwieweit die Staatsregierung im Rahmen der Beantwortung parlamentarischer Anfragen durch die Verfassung oder das einfachgesetzliche Datenschutzrecht zur Übermittlung personenbezogener Daten ermächtigt ist.

III.

Die Entscheidung ergeht nach § 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG kostenfrei. Der Freistaat Sachsen hat dem Antragsteller gemäß § 16 Abs. 4 SächsVerfGHG seine notwendigen Auslagen zu erstatten.

gez. Munz

gez. Rühmann

gez. Berlit

gez. Degenhart

gez. Grünberg

gez. Hagenloch

gez. Knoth

gez. Trute

gez. Versteyl